

**Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für Arbeitgeber und Arbeitnehmer  
des Automobilgewerbes des Kantons Freiburg**

---

**Anfrage**

Im Brief datiert vom 21. Januar 2011, versandt von der Paritätischen Berufskommission der Automobilbranche des Kantons Freiburg an alle Betriebe, die dem GAV für das Autogewerbe unterstehen, steht:

ich zitiere:

*Am 1. Januar 2010 hat der Staatsrat beschlossen, den GAV für das Autogewerbe im Kanton Freiburg auf das gesamte kantonale Territorium auszuweiten. Ab diesem Datum sind alle von GAV – Art. 2 Geltungsbereich – betroffenen Firmen und Arbeitnehmer verpflichtet Paritätische Beiträge zu entrichten.*

Meine Fragen an den Staatsrat in diesem Zusammenhang lauten wie folgt:

1. Welche Überlegungen, welche Kriterien oder welche Faktoren führten zu diesem GAV-Zwangsbeitritts-Beschluss?
2. Waren es die Umstände der politischen Diskussionen betreffend den Öffnungs- sowie Arbeitszeiten der Mitarbeitenden in den Tankstellen-Shops?
3. Wenn Antwort Ja: Hatte der Staatsrat Kenntnis, wie viele Tankstellen-Shops im Kanton von nachfolgenden Branchen – Unternehmen betrieben werden?
  - a) Garage Betriebe
  - b) Öl-Konzerne und Händler
  - c) Lebensmittel-Detaillisten
4. War die Anzahl der Betriebe im Autogewerbe dem Staatsrat bekannt, die weder eine Tanksstelle noch einen Shop betreiben? Wie viele sind dies?
5. War sich der Staatsrat bewusst, dass durch diesen GAV-Zwangsbeschluss Betriebe aus dem AGVS aussteigen und damit Arbeits- und Lehrstellenplätze verloren gehen?
6. Wie durch die Presse bekannt wurde, streiten und protestieren die Unia Mitarbeiter vor ihren Chef-Etagen in Bern! Ist der Staatsrat der Meinung, dass durch die Unia, die selber nicht im Einklang arbeitet, das Arbeitsverhältnis im Autogewerbe besser wird?
7. Warum eine zusätzliche, nicht nötige Neuregulierung in einem Gewerbe, das bis anhin in einem friedlichen Arbeitsklima zusammen gearbeitet hat?
8. Verursacht dieser Beschluss mehr oder weniger Bürokratie-Arbeiten in den KMU's?

25. Februar 2011

**Antwort des Staatsrats**

Der Schweizerische Autogewerbeverband Sektion Freiburg (AGVS Freiburg) und die Gewerkschaften UNIA und SYNA hatten am 19. März 2007 beantragt, dass der Gesamtarbeitsvertrag des Autogewerbeverbandes des Kantons Freiburg (GAV Autogewerbe) vom 3. Oktober 2002 für allgemeinverbindlich erklärt werde. Das Amt für den Arbeitsmarkt (AMA), das gemäss dem Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG; SR 221.215.311) die für das Verfahren der

Allgemeinverbindlicherklärung zuständige Behörde ist, hat die notwendigen Untersuchungen durchgeführt und den Antrag um Allgemeinverbindlicherklärung veröffentlicht (vgl. Amtsblatt des Kantons Freiburg; ABI. Nr. 19 vom 6. Mai 2009). Dieser Veröffentlichung folgte eine Ergänzung, die im Abl. Nr. 22 vom 29. Mai 2009 erschien. Sie enthielt den Nachtrag zum Gesamtarbeitsvertrag, der die Mindestlöhne für den Berufsstand festlegt und der ebenfalls für allgemeinverbindlich erklärt wurde. Am 24. November 2009 hat der Staatsrat die einzige Einsprache gegen die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV zurückgewiesen, und hat diesen für den gesamten Kanton Freiburg bis zum 31. Dezember 2010 als allgemeinverbindlich erklärt.

Die oben genannten vertragschliessenden Organisationen beantragten am 6. Oktober 2010, dass der Staatsrat die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV Autogewerbe und des Nachtrags zu den Mindestlöhnen, der angepasst wurde, ab dem 1. Januar 2011 erneuert. Das AMA hat das Gesuch der Paritätischen Berufskommission der Automobilbranche des Kantons Freiburg geprüft und für gesetzeskonform befunden (Artikel 2 und 3 AVEG). Das Verfahren wurde mit der Veröffentlichung des Gesuchs im Abl. Nr. 5 vom 25. Februar 2011 und im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 5. April 2011 eingeleitet. Der Staatsrat hat das Gesuch an seiner heutigen Sitzung gutgeheissen und hat die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.

Im Oktober 2004 haben der Freiburgische Verband der Tankstellenshop-Inhaber (FVTSI) und die Gewerkschaften UNIA und SYNA den Gesamtarbeitsvertrag für das Verkaufspersonal der Tankstellenshops im Kanton Freiburg (GAV Shops) unterzeichnet. Dieser Vertrag enthält mehrere Nachträge, die in erster Linie Anpassungen der Mindestlöhne betreffen. Im März 2009 haben die vertragschliessenden Parteien beim Staatsrat einen Antrag um Allgemeinverbindlicherklärung des GAV Shops gestellt. Das für das Dossier zuständige AMA hat sofort nach Erhalt des Antrags den Bund gebeten, in einem Gutachten zu erläutern, ob besondere Verhältnisse vorliegen, die es erlauben, von der Erfordernis der Mehrheit (Art. 2 Ziff. 3 AVEG) abzusehen, da der GAV nur in diesem Fall allgemeinverbindlich erklärt werden kann.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Staatsrat die Anfrage von Grossrat Binz wie folgt:

*1. Welche Überlegungen, welche Kriterien oder welche Faktoren führten zu diesem GAV-Zwangsbeitritts-Beschluss?*

Mit der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV Autogewerbe wollten die Sozialpartner Regeln für die Arbeitsverhältnisse im betroffenen Bereich schaffen und zwar für das gesamte Kantonsgebiet. Ziel der Allgemeinverbindlicherklärung ist es, für alle Arbeitnehmenden der Branche einheitliche soziale Bedingungen zu schaffen und den sozialen Frieden zu erhalten.

Grundsätzlich sollen GAV das übliche Arbeitsrecht ergänzen oder dieses ersetzen, indem sie Bestimmungen vorsehen, die allen beteiligten Parteien zum Vorteil gereichen. Im Falle der Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV ist es nicht die Aufgabe des Staatsrats, die Angemessenheit oder den Inhalt dieses GAV zu beurteilen, solange die gesetzlichen Richtlinien – insbesondere die, die die Allgemeinverbindlicherklärung ermöglichen – eingehalten werden. Die Behörde prüft einzig die im AVEG festgelegten rechtlichen Kriterien und spricht anschliessend die Allgemeinverbindlicherklärung aus, falls die Kriterien erfüllt sind.

*2. Waren es die Umstände der politischen Diskussionen betreffend den Öffnungs- sowie Arbeitszeiten der Mitarbeitenden in den Tankstellen-Shops?*

Einleitend stellt der Staatsrat fest, dass das Personal der Tankstellenshops nicht in den Geltungsbereich des GAV Autogewerbe fällt. Der Artikel 2.2 (Geltungsbereich für die Arbeitnehmer) schliesst Geschäftsführer, Büropersonal und Verkäufer ausdrücklich aus. Letztere unterstehen hingegen den Bestimmungen des GAV Shops, der bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht für allgemeingültig erklärt wurde. Der Entscheid für eine

Allgemeinverbindlicherklärung des GAV Autogewerbe konnte somit nicht von «politischen Diskussionen» über den Betrieb von Shops beeinflusst werden – dies umso mehr, als die Bedingungen für die Allgemeinverbindlicherklärung nach AVEG keine entsprechenden Kriterien enthalten.

3. *Wenn Antwort Ja: Hatte der Staatsrat Kenntnis, wie viele Tankstellen-Shops im Kanton von nachfolgenden Branchen – Unternehmen betrieben werden?*
- a) *Garage Betriebe*
  - b) *Öl-Konzerne und Händler*
  - c) *Lebensmittel-Detaillisten*

Auch wenn die vorangehende Frage verneint wurde, ist der Staatsrat in der Lage, die Zahl der Tankstellen-Shops im Kanton Freiburg anzugeben: Im Jahr 2009 wurde im Rahmen des Gesuchs um Allgemeinverbindlicherklärung eine Gesamtzahl von insgesamt 37 Tankstellen-Shops auf dem gesamten Kantonsgebiet angegeben (29 Unternehmen sind Mitglied des FVTSl und 8 Unternehmen sind nicht Mitglied des FVTSl). Die Bestimmungen zur Mehrheit, die das AVEG vorsieht, verlangen nicht, dass zwischen den verschiedenen Arten von Betrieben unterschieden wird. Aus diesem Grund hat der Staatsrat keine Kenntnis über die Anzahl der betroffenen Garagen, Öl-Konzerne und Lebensmittel-Detaillisten.

4. *War die Anzahl der Betriebe im Autogewerbe dem Staatsrat bekannt, die weder eine Tankstelle noch einen Shop betreiben? Wie viele sind dies?*

Zum Zeitpunkt, als das Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung des GAV Automobilgewerbe gestellt wurde, erfüllten 296 Unternehmen (171 Unternehmen sind Mitglied des AGVS und 125 Unternehmen sind nicht Mitglied des AGVS) die Kriterien von Artikel 2.1 des Vertrags (Geltungsbereich). Die Bestimmungen zur Mehrheit, die das AVEG vorsieht, verlangen nicht, dass im betroffenen Wirtschaftszweig zwischen den Dienstleistungen, die die Vertragspartner anbieten, unterschieden wird. Aus diesem Grund hat der Staatsrat keine Kenntnis darüber, wie viele Unternehmen des Automobilgewerbes eine Tankstelle oder einen Shop betreiben.

5. *War sich der Staatsrat bewusst, dass durch diesen GAV-Zwangsbeschluss Betriebe aus dem AGVS aussteigen und damit Arbeits- und Lehrstellenplätze verloren gehen?*

Einem für allgemeinverbindlich erklärten GAV unterstehen gemäss Bundesgesetz alle Unternehmen, die in dessen Geltungsbereich fallen – unabhängig davon, ob sie Mitglied der vertragsschliessenden Verbände sind oder nicht (Art. 4 und 5 AVEG). Der GAV Automobilgewerbe gilt somit auch, wenn ein Unternehmen aus dem AGVS aussteigt, da dieser für allgemeinverbindlich erklärt wurde und somit für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden der Branche auf Freiburger Kantonsgebiet gilt.

6. *Wie durch die Presse bekannt wurde, streiten und protestieren die Unia Mitarbeiter vor ihren Chef-Etagen in Bern! Ist der Staatsrat der Meinung, dass durch die Unia, die selber nicht im Einklang arbeitet, das Arbeitsverhältnis im Autogewerbe besser wird?*

Einleitend soll festgehalten werden, dass es nicht Sache des Staatsrats ist, zu den von Grossrat Binz erwähnten sozialen Konflikten Stellung zu nehmen, da er nicht dazu aufgefordert wurde. Des Weiteren weist er darauf hin, dass der GAV Automobilgewerbe auf den gemeinsamen Wunsch aller Sozialpartner, also nicht nur der Gewerkschaften, sondern auch der Arbeitgeberschaft (in diesem Falle des Freiburger AGVS), aufgestellt wurde. Es waren übrigens auch dieselben Partner, die die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV, d.h. die Ausdehnung seines Geltungsbereichs auf die gesamte Branche, beantragt hatten. Es ist somit falsch, anzunehmen, dass eine Verbesserung (oder eine Beeinträchtigung) der Arbeitsverhältnisse in einer Branche auf die Handlungen eines einzigen Sozialpartners zurückzuführen sei.

7. *Warum eine zusätzliche, nicht nötige Neuregulierung in einem Gewerbe, das bis anhin in einem friedlichen Arbeitsklima zusammen gearbeitet hat?*

Wie bereits erwähnt, kam diese «zusätzliche Neuregulierung», die der GAV Automobilgewerbe mit sich bringt, einzig auf Wunsch der Sozialpartner zu Stande, sich im Bereich der Arbeitsverhältnisse zu einigen. Da die Partner es für notwendig hielten, die Arbeitsverhältnisse im betroffenen Bereich zu regeln, nimmt der Staatsrat – anders als Grossrat Binz behauptet – an, dass der Abschluss eines GAV für das Automobilgewerbe im Kanton Freiburg und dessen Allgemeinverbindlicherklärung für den ganzen Kanton einem Bedürfnis entspricht.

8. *Verursacht dieser Beschluss mehr oder weniger Bürokratie-Arbeiten in den KMU's?*

Der Staatsrat sieht nicht ein, warum die Einführung eines GAV einen administrativen Mehraufwand für die Unternehmen mit sich bringen sollte. Ganz im Gegenteil: Da die Arbeitsbedingungen durch den Vertrag klar geregelt werden, können sich die Unternehmen ohne weiteres auf diesen Vertrag beziehen, wenn sie Vertragsverhältnisse regeln müssen, die in dessen Geltungsbereich fallen. Darüber hinaus ist es durchaus möglich (auch wenn dies nicht bewiesen werden kann), dass die Unternehmen durch den GAV Automobilgewerbe bei den administrativen Arbeiten sogar Zeit gewinnen.

Freiburg, den 17. Mai 2011